



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 252/11

vom

14. Juni 2012

in dem Verbraucherinsolvenzverfahren

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Kayser, die Richter Prof. Dr. Gehrlein, Vill, Dr. Fischer und Grupp

am 14. Juni 2012

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I vom 23. August 2011 wird auf Kosten des weiteren Beteiligten zu 1 als unzulässig verworfen.

Der Wert des Rechtsbeschwerdeverfahrens wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe:

- 1 Die gemäß § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO, § 289 Abs. 2 Satz 1, §§ 4, 6, 7 InsO, Art. 103f Satz 1 EGIInsO statthafte Rechtsbeschwerde ist unzulässig. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung, und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts (§ 574 Abs. 2 ZPO).

- 2 1. Die geltend gemachte Grundsatzfrage zur Berechtigung eines Gläubigers, einen Versagungsantrag zu stellen, ist nicht entscheidungserheblich. Denn die weitere Annahme des Beschwerdegerichts, die Schuldnerin habe weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gegen ihre Auskunft- und Mitwirkungs-

pflichten nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 InsO verstoßen, beruht - ohne dass Zulässigkeitsgründe berührt werden - auf einer vom Tatrichter zu verantwortenden Beurteilung der hierfür maßgeblichen Umstände. Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 577 Abs. 6 Satz 3 ZPO abgesehen.

Kayser

Gehrlein

Vill

Fischer

Grupp

Vorinstanzen:

AG München, Entscheidung vom 09.04.2009 - 1503 IK 2672/02 -

LG München I, Entscheidung vom 23.08.2011 - 14 T 10072/09 -